



SATZUNG

Die nachstehende Satzung wurde wie vorliegend in der Mitgliederversammlung vom 26. September 2023 beschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung wurde in der gleichen Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: autismus Westerwald-Mittelrhein e.V. (WeMi), nachfolgend autismus WeMi genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Vallendar.
- (3) Die Geschäftsstelle ist die zurzeit gültige Postanschrift des Vereinsbüros.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (5) Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bundesverband Autismus Deutschland e.V.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Autismus Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (in Gründung)
- (7) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Betreuung autistischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener ohne Rücksicht auf Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Weltanschauung. Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:
 1. Auskunft und Beratung über das autistische Störungsbild und geeignete Diagnose- und Behandlungszentren,
 2. Hilfe für Eltern, Pädagogen, Betreuer und Arbeitgeber beim Umgang mit autistischen Menschen,
 3. Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden und Einrichtungen sowie Unterstützung bei der Kommunikation mit Personen, die mit autistischen Menschen betraut sind,
 4. Gesprächskreise zur Entwicklung und Stärkung der Selbsthilfe,
 5. Fortbildung für Eltern, Betreuer, Interessenten und mit autistischen Menschen befassten Personen,
 6. Initiierung von Konzepten und Strukturen zur Schaffung von ganzheitlichem Lebensraum (Wohnen, Arbeiten, Therapie, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etc.) für Menschen mit Behinderung aus dem autistischen Spektrum in der Region Westerwald/Mittelrhein, auch in Kooperation mit geeigneten Trägern oder Einrichtungen,



7. Initiierung und Unterstützung von Projekten, auch in inklusiv zusammengestellten Teilnehmergruppen, die der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Autismus dienen können.

8. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

(3) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Unmittelbare Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sein:

- Eltern/Erziehungsberechtigte eines autistischen Kindes (auch einzeln)
- Behinderte mit autistischen Zügen
- Ehrenmitglieder
- sonstige natürliche und juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Vereins interessiert sind

(2) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft des Vereins erworben haben, sind damit gleichzeitig mittelbare Mitglieder des Bundesverbandes. Sie können ihre Rechte und Pflichten nur innerhalb des Vereins wahrnehmen, durch den sie die Mitgliedschaft erlangt haben.

(5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Freiwilligen Austritt, der spätestens drei Monate vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss
2. Tod des Mitglieds
3. Ausschluss

(6) Ansprüche gegen das Vereinsvermögen erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Geld- und Sachspenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.



5. Ausschluss

- (1)** Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 1. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins im öffentlichen Raum schädigt oder zu schädigen droht bzw. gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 2. gegen die Satzung oder die Ordnungen verstößt,
 3. die Mitgliedschaft zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile ausnutzt,
 4. der Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung nicht nachkommt,
 5. gleichzeitig Mitglied bei Scientology ist.
- (2)** Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3)** Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein zu stellen.
- (4)** Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.
- (5)** Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist.

6. Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung gemäß Beitragsordnung festgesetzt wird.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1)** Rechte der Mitglieder:
 1. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
 2. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Aushändigung der Satzung und der Ordnungen. Potenzielle Mitglieder haben vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Möglichkeit, Satzung und Ordnungen einzusehen.
 3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Anträgen oder Beschwerden an den Vorstand zu wenden.
 4. Im Einzelfall können aus Gründen der Dringlichkeit Entschließungen während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese können mündlich formuliert werden. Der genaue Wortlaut der Entschließungen ist in die Niederschrift zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.
 5. Ehrenmitglieder müssen von mindestens 2 Mitgliedern vorgeschlagen werden und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2)** Pflichten der Mitglieder:
 1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung verpflichtet.
 2. Anträge, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.



8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden /vom 1. Vorsitzenden oder einer Stellvertretenden/einem Stellvertretenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail. Sofern keine E-Mail-Adresse vorliegt, wird die Einladung per Post an die zuletzt bekannte Adresse versandt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Zu Beginn der Versammlung wird eine Versammlungsleiterin/ein Versammlungsleiter und eine Protokollführerin/ein Protokollführer bestellt, in der Regel die/der 1. oder 2. Vorsitzende und die Schriftführerin/ der Schriftführer. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Mitgliedern, die nicht zum Tagesordnungspunkt sprechen, das Rederecht entziehen und Mitglieder im Wiederholungsfall von der Versammlung ausschließen.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat Rederecht und das Recht, Anträge und Entschließungen/Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung zu stellen. Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Post oder E-Mail) bei einer/einem Vorsitzenden eingegangen sind, werden mit der Beschlussfassung wirksam. Dringlichkeitsanträge, die innerhalb der 7-Tage-Frist bei einer/einem der Vorsitzenden eingehen, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen, damit sie zur Beschlussfassung angenommen werden können. Kommt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht zustande, so obliegt es der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, einen Antrag ohne Möglichkeit der Beschlussfassung zur Diskussion zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und gelten nicht als abgegebene Stimme. Für die Abstimmung gilt nur das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung und eine Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn dies vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres stattfinden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 1. der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 2. ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 3. der Vorstand in einer Vorstandssitzung mehrheitlich seinen Rücktritt beschlossen hat.



10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat:

1. die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu beschließen, zu ergänzen oder umzugestalten,
2. den Vorstand gemäß Wahlordnung zu wählen,
3. die Mitglieder des Beirats vorzuschlagen,
4. die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer gemäß Wahlordnung zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen,
5. den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen,
6. die Jahresberichte des Vorstandes und des Beirates entgegenzunehmen und die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen,
7. die Entlastung des Vorstandes und des Beirats auszusprechen,
8. über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden,
9. über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins gemäß § 16 zu beschließen,
10. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
11. Ehrenmitglieder zu ernennen.

11. Vorstand

- (1) Der Vorstand kann 10 Personen umfassen. Er besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und bis zu neun Beisitzerinnen/Beisitzern. Es gibt die Vorstandsämter 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender, 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender, Schriftführerin/Schriftführer und Kassiererin/Kassierer.
- (2) Wenn bei einer Mitgliederversammlung nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können, so ist der Vorstand handlungsfähig, wenn er wenigstens drei Personen umfasst. Im Zweifel ist Personalunion nötig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Plätze, die durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Verlauf der Wahlperiode frei werden, mit einer 2/3-Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nachzubesetzen. Unbesetzte Plätze können nur durch eine Mitgliederversammlung aufgefüllt werden.
- (4) Tritt die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende von ihrem/seinem Amt zurück, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Amtsnachfolger aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer oder im Zweifel aus dem Kreis der Mitglieder zu ernennen.
- (5) Legen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihr Amt gleichzeitig nieder oder tritt der Vorstand von seinem Amt komplett zurück, sind in einer zügig anberaumten Mitgliederversammlung umgehend Neuwahlen einzuleiten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden gemäß Wahlordnung für höchstens zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand scheidet vorbehaltlich der Amtsniederlegung erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um sechs Monate.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/jeder ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.



12. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstattung des Jahresberichts.
 4. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.
 5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Auszahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist möglich.
- (3) Der Vorstand trifft in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal, zu Sitzungen zusammen. Weitere Sitzungen können im Bedarfsfall einberufen werden.

13. Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet sein. Ihm können auch Nichtmitglieder angehören. Die Anzahl der Beiratsmitglieder regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Beirats gehören nicht dem Vorstand an.

14. Ordnungen

- (1) Die Satzung wird ergänzt durch die
 1. Beitragsordnung
 2. Wahlordnung
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Vorschläge zu Änderungen von Ordnungen müssen in der Tagesordnung angegeben oder als Anlage beigefügt werden.
- (3) Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen werden.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Koblenz.



16. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1)** Über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angegeben oder als Anlage beigefügt werden.
- (2)** Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3)** Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung und Förderung autistischer Menschen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

17. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung nahekommen.

18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. September 2023 beschlossen und tritt spätestens mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung wurde in der gleichen Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt.